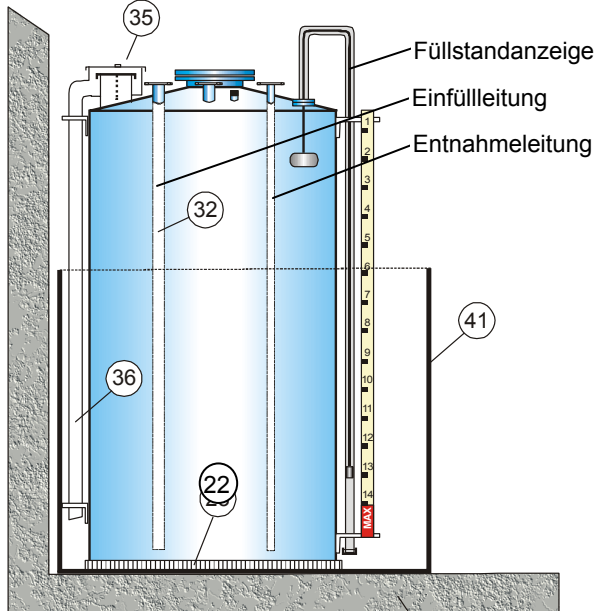


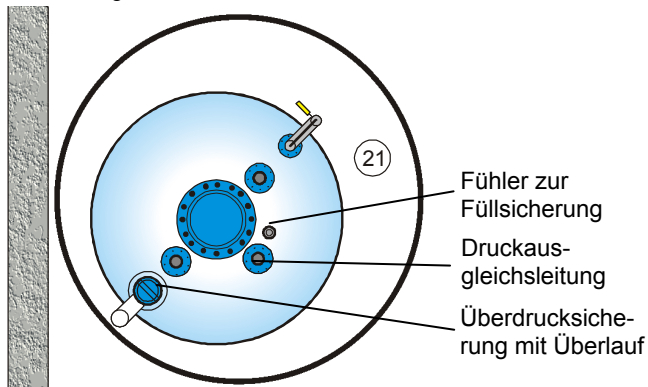
MITTELGROSSER TANK; FREISTEHEND

- vertikal, zylindrisch mit flachem Boden (Kunststoff)
- in Gebäuden (zylindrische Auffangwanne aus Kunststoff)

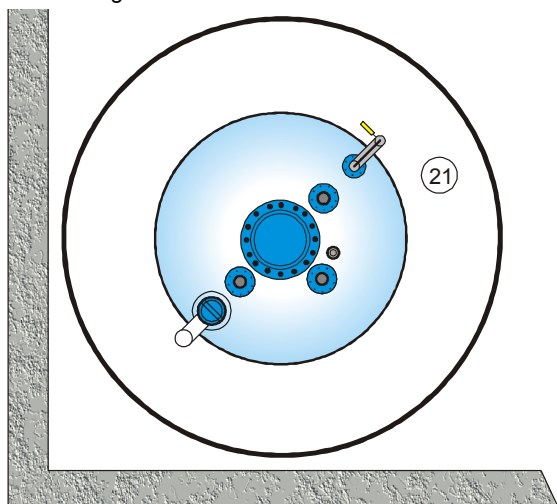
Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern bloss schematische Illustrationen zum nebenstehenden Text.



Aufstellung bei Tanks mit einem Nutzvolumen $\leq 10'000$ Liter



Aufstellung bei Tanks mit einem Nutzvolumen $> 10'000$ Liter



1 Geltungsbereich

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für mittelgrosse, freistehende, vertikale zylindrische Tanks, die der Lagerung in Gebäuden von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mehr als 55°C oder nichtbrennbaren Flüssigkeiten dienen und ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen in einer zylindrischen Auffangwanne aus Kunststoff aufgestellt werden.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG¹ und die GSchV² und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Anforderungen anderer Schutzsektoren bleiben vorbehalten.

2 Behälter

- 21 Der Tank muss innerhalb der Auffangwanne ringsum begehbar sein (begehbar = in der Regel 50 cm). Bei Tanks mit einem Nutzvolumen bis 10'000 Liter kann der Abstand zwischen Auffangwanne und Tank nur an einer Stelle 50 cm betragen; der Durchmesser der Auffangwanne muss jedoch mind. 65 cm grösser sein als derjenige des Tanks.
- 22 Die Sichtbarmachung von Leckflüssigkeit muss durch eine sickerfähige Zwischenschicht (Rost) gewährleistet sein.

3 Behälterausrüstung

- 31 Die Stützen sind im Dach einzubauen. Ausgenommen sind Anschlüsse von Entnahmeleitungen, bei welchen die Entnahme der Lagerflüssigkeit aus physikalischen Gründen nicht über das Dach möglich ist. Solche Entnahmeanschlüsse müssen mit Absperrventilen unmittelbar am Tank ausgerüstet sein.
- 32 Das Füllrohr soll bis an die Tanksohle geführt werden.
- 33 Der Tank muss mit einer Druckausgleichseinrichtung, einer Überdrucksicherung, einem Überlauf, einer Füllstandanzeige (Schwimmer mit Gegengewicht) und einer Füllsicherung ausgerüstet sein.
- 34 Bei Lagergütern, die Gase entwickeln, ist die Druckausgleichseinrichtung mindestens während der Tankbefüllung über eine Neutralisationseinrichtung zu führen.
- 35 Die Überdrucksicherung hat zu gewährleisten, dass bei einem Überdruck von max. 0.015 bar eine Öffnung von min. 200 mm Durchmesser freigegeben wird.
- 36 Der Überlauf hat zu gewährleisten, dass bei einer allfälligen Überfüllung kein höherer Druck als 0.03 bar entsteht. Dabei hat das überströmende Lagergut in das Schutzbauwerk zu gelangen.

4 Auffangwanne

- 41 Das Volumen der Auffangwanne muss bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A mindestens 100 %, bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse B mindestens 50 %, des Nutzvolumens des Behälters betragen.
- 42 Die Auffangwanne muss standfest auf einen tragfähigen und frostsicheren Untergrund gestellt werden.

5 Rohrleitungen

- 51 Füll- und Entnahmeleitungen müssen über Vorrichtungen verfügen, mit denen das selbsttätige Ausfliessen der Lagerflüssigkeit verhindert wird.
- 52 In der Füllleitung hat sich ein von der Füllsicherung automatisch ansteuerbares Absperrorgan zu befinden.

¹ Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

² Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998